

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.357.708

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1840/J-NR/2025 betreffend Gespeicherte Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts in Ihrem Ressort die der Abgeordnete zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen, am 06. Mai 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Die Angaben beziehen sich auf die Bediensteten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die zu Lasten der UG31 beschäftigt waren. Eine Beantwortung für die nachgeordneten Dienststellen ist aufgrund eines zu hohen Verwaltungsaufwands nicht möglich.

Zu den Fragen 1 bis 9:

1. Von welchen Bediensteten Ihres Ressorts wurden Gesundheitsdaten seit dem Jahr 2018 gespeichert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Monat, Jahr, Anzahl der Bediensteten und Dienststellen)
2. Was waren die Hauptgründe für die Speicherung von Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts seit dem Jahr 2018?
3. Wissen die Bediensteten Ihres Ressorts darüber Bescheid, dass ihre Gesundheitsdaten gespeichert werden?
4. Wozu werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?
5. Inwiefern werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts verwendet?
6. Werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts weitergegeben?
 - a. Wenn ja, an wen?
 - b. Wenn ja, in welcher Form?
7. Wie lange werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?
8. Wo werden die Gesundheitsdaten von Bediensteten Ihres Ressorts gespeichert?
9. Welche Maßnahmen werden hinsichtlich des Datenschutzes und des Schutzes

sensibler personenbezogener Daten getroffen?

Gesundheitsdaten werden ausschließlich aufgrund dienstrechtlicher Erfordernisse wie insbesondere Bezugskürzung bei längerem Krankenstand oder Einstellung der Nebengebühren verarbeitet und gespeichert.

Die Weitergabe erfolgt über die Personalverwaltungssoftware des Bundes (PM-SAP) an den zuständigen Krankenversicherungsträger. Eine Weitergabe an Dritte ist weder vorgesehen noch rechtlich gestattet.

Wien, 4. Juli 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc

